

Betriebs Berater



24 | 2016

Recht | Wirtschaft | Steuern

13.6.2016 | 71. Jg.
Seiten 1409–1472

DIE ERSTE SEITE

Prof. Niko Härting, RA

Europa reguliert das Internet – und am Ende gewinnen die Amerikaner

WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen, RA

Richtlinienentwurf der Kommission betreffend die Bereitstellung digitaler Inhalte und das Recht des Verbrauchers auf Schadensersatz | 1411

Prof. Dr. Thomas Klindt, RA, und **Dr. Susanne Wende**, LL.M., RAin

Produktbeobachtungspflichten 2.0 – Social-Media-Monitoring und Web-Screening | 1419

STEUERRECHT

Maximilian Bannes, StB, und **Prof. Dr. Adrian Cloer**, RA/StB

BEPS Aktionsplan 1: Besteuerung der digitalen Wirtschaft | 1431

Dr. Alexander Werder, LL.M., RA/StB, und **Dr. Michael Rudolf**, RA/StB

Drohende Konsequenzen bei lückenhafter Tax Compliance | 1433

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Winfried Hentrich, StB, und **Andreas Pyrcek**

Compliance und Fraud Monitoring im Zeitalter von digitaler Transformation und Big Data | 1451

ARBEITSRECHT

Dr. Martin Greßlin, RA/FAArbR, und **Dr. Martin Römermann**, RA/FAArbR

Arbeitsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zum Schutz von betrieblichem Know-how | 1461

Theodor B. Cisch, RA, und **Dr. Nils Börner**, RA

Auf welchen Betrag ist die gesetzliche Insolvenzversicherung für Betriebsrenten aus vor dem 1.1.1999 eingetretenen Sicherungsfällen begrenzt? | 1466

Schwerpunktheft
Digitalisierung

Theodor B. Cisch, RA, und Dr. Nils Börner, RA

Auf welchen Betrag ist die gesetzliche Insolvenzversicherung für Betriebsrenten aus vor dem 1.1.1999 eingetretenen Sicherungsfällen begrenzt?

Die gesetzliche Insolvenzversicherung der Betriebsrenten, welche der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (im Folgenden: PSVaG) nach § 7 BetrAVG ggf. zu erbringen hat, ist grundsätzlich auf das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit geltenden monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV beschränkt. Im Jahre 2016 beträgt diese monatliche Bezugsgröße 2905 Euro, mithin beträgt die Insolvenzversicherungsgrenze 8715 Euro. Fraglich ist, ob diese Limitierung der Insolvenzleistungen uneingeschränkt gilt oder ob für „Altsicherungsfälle“, welche vor dem 1.1.1999 eingetreten sind, § 31 BetrAVG mit der Folge Anwendung findet, dass gegebenenfalls eine auch heute noch höhere Versicherungsgrenze nach altem Recht anzuwenden ist.

I. Hintergrund

Bis zum Inkrafttreten des BetrAVG waren die Versorgungs- und Anwartschaftsberechtigten gegen eine Insolvenz des Arbeitgebers völlig unzureichend geschützt.¹ Als ein Kernstück des BetrAVG wurde die Insolvenzversicherung der Versorgungsrechte eingeführt. Im Falle der Insolvenz eines Versorgungsschuldners stehen die Versorgungsberechtigten seitdem nicht mehr schutzlos da. § 7 BetrAVG dient ausschließlich dem Schutz der Versorgungsberechtigten bzw. -anwärter und entlastet diese vom Insolvenzrisiko des Versorgungsschuldners.² Nach § 14 BetrAVG tritt grundsätzlich der PSVaG als Träger der Insolvenzversicherung ein und befriedigt Versorgungsansprüche bis zu einer bestimmten Höhe. Die Höhe der gesicherten Versorgungsleistungen ist durch § 7 Abs. 3 BetrAVG beschränkt und abhängig von der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit des Versorgungsanspruchs maßgeblichen sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße. Inwieweit diese Leistungsbeschränkung auch für die Versorgung aus Sicherungsfällen gilt, die bereits vor der Einführung des § 7 Abs. 3 in seiner derzeitigen Gestalt eingetreten sind (Altsicherungsfälle), ist bislang höchstrichterlich nicht entschieden und in der Literatur nur unzureichend diskutiert.

II. Umfang des Versicherungsschutzes gemäß § 7 BetrAVG

Das Gesetz differenziert zwischen bereits bestehenden Ansprüchen auf betriebliche Versorgungsleistungen (§ 7 Abs. 1 BetrAVG) und gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften (§ 7 Abs. 2 BetrAVG). Beim Vorliegen eines der in diesen Normen näher definierten Sicherungsfälle ist ein Versicherungsschutz seitens des PSVaG gegeben. Die Sicherung der gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften trägt dem Anliegen des Gesetzes Rechnung, Ruhegeldanwartschaften nach Ablauf

einer bestimmten Zeit zu verfestigen.³ Dennoch wurde auf eine vollständige Gleichstellung der Anwartschaften und der Versorgungsansprüche hinsichtlich des Sicherungsumfangs verzichtet.⁴ § 7 Abs. 2 sieht im Vergleich zu § 7 Abs. 1 BetrAVG vor, dass sich die Höhe des Anspruchs lediglich nach der jeweils einschlägigen Berechnungsmethodik des § 2 BetrAVG richtet.

1. Begrenzung des Versicherungsschutzes durch § 7 Abs. 3 BetrAVG

Beiden Formen der Insolvenzversicherung gemein ist die Begrenzung der Leistungshöhe durch § 7 Abs. 3 BetrAVG. Durch diese Begrenzung soll eine Überforderung der den PSVaG finanzierenden Solidargemeinschaft verhindert und gewährleistet werden, durch die Insolvenzversicherung die Funktion der betrieblichen Altersversorgung, zur Aufrechterhaltung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Arbeitsleben, zu bewahren.⁵ § 7 Abs. 3 BetrAVG kommt daher gleichermaßen bei Ansprüchen nach § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 BetrAVG zur Anwendung und limitiert die Höhe eines Anspruchs auf laufende Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung im Monat auf höchstens das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV. Der Zeitpunkt dieser Fälligkeit ist der Zeitpunkt, in dem der Versorgungsberechtigte erstmalig Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aus der jeweiligen Versorgungszusage beanspruchen kann. Maßgeblich ist also der Tag, an dem die Rentenleistung nach Eintritt des Sicherungsfalles erstmals (wieder) fällig wird.⁶ Für die konkrete Leistungshöhe wäre somit das Dreifache der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV im jeweiligen Jahr der Fälligkeit des Versorgungsanspruchs maßgebend.

2. Erweiterter Versicherungsschutz nach § 31 BetrAVG

Das BetrAVG wurde seit seinem Inkrafttreten von Zeit zu Zeit den veränderten Bedürfnissen und gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Aus Vertrauensschutzgesichtspunkten wurden in den §§ 26 ff. BetrAVG zahlreiche Übergangs- und Schlussvorschriften normiert, von denen § 31 BetrAVG für die hier vorliegende Konstellation einschlägig ist. In dieser Regelung heißt es wörtlich:

1 Hock, in: Förster/Cisch/Karst, Betriebsrentengesetz, 14. Aufl. 2014, § 7 BetrAVG, Rn. 1.
2 Rolfs, in: Blomeyer/Rolfs/Otto, Betriebsrentengesetz, 6. Aufl. 2015, § 7, Rn. 4.
3 Rolfs, in: Blomeyer/Rolfs/Otto, Betriebsrentengesetz, 6. Aufl. 2015, § 7, Rn. 130.
4 Rolfs, in: Blomeyer/Rolfs/Otto, Betriebsrentengesetz, 6. Aufl. 2015, § 7, Rn. 130.
5 Hock, in: Förster/Cisch/Karst, Betriebsrentengesetz, 14. Aufl. 2014, § 7 BetrAVG, Rn. 34.
6 Rolfs, in: Blomeyer/Rolfs/Otto, Betriebsrentengesetz, 6. Aufl. 2015, § 7, Rn. 254.

Cisch/Börner · Auf welchen Betrag ist die gesetzliche Insolvenzversicherung für Betriebsrenten aus vor dem 1.1.1999 eingetretenen Sicherungsfällen begrenzt?

„Auf Sicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1999 eingetreten sind, ist dieses Gesetz in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.“

Vgl. § 31 BetrAVG

Wann ein Sicherungsfall vorliegt, wird von § 7 Abs. 2 BetrAVG legal definiert.⁷ Entsprechend liegt ein Sicherungsfall vor, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Versorgungsschuldners eröffnet wird oder ein in den Ziffern 1–3 des § 7 Abs. 1 S. 4 BetrAVG geregeltes Ereignis eingetreten ist.

Ist ein solcher Sicherungsfall gegeben und liegt dieser zeitlich vor dem 1.1.1999, so kommt dem Wortlaut des § 31 BetrAVG entsprechend das Betriebsrentengesetz in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zur Anwendung. Das bedeutet, dass sich auch die Höhe der Leistungen des PSVaG gemäß § 7 Abs. 3 BetrAVG weiterhin nach der bis 1999 geltenden Rechtslage bestimmt.⁸

§ 7 Abs. 3 S. 1 BetrAVG lautete bis zum 31.12.1998 wörtlich:

„Ein Anspruch auf laufende Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung beträgt jedoch im Monat höchstens **das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit geltenden Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten.**“

Vgl. § 7 Abs. 3 S. 1 BetrAVG a.F.

Somit ist für Sicherungsfälle, die vor dem 1.1.1999 eingetreten sind, das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit geltenden Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und *nicht* das Dreifache der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV maßgeblich.⁹ Diese Werte unterscheiden sich heute noch erheblich als bereits 1999, so dass auch bei aktuellen Versorgungsfällen eine nennenswert höhere Versicherungsleistung zu Gunsten des Versorgungsberechtigten ergeben kann. Bezogen auf das *Jahr 1999*, das Jahr der Novellierung des § 7 Abs. 3 BetrAVG, ergab sich ein maximaler Unterschied in Höhe von 12270 DM bzw. 6273,55 Euro:

§ 18 SGB IV: $3 * 4410 \text{ DM} = 13230 \text{ DM}$
 BBG RV: $3 * 8500 \text{ DM} = 25500 \text{ DM}$

Unterschiedsbetrag: $25500 \text{ DM} - 13230 \text{ DM} = 12270 \text{ DM}$

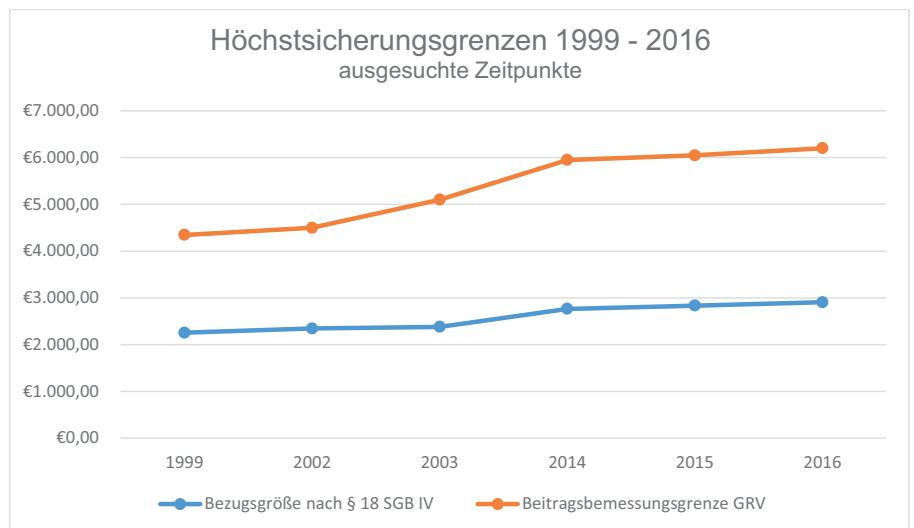
Bei einem Versorgungsfall im **Jahr 2016** kann dieses Delta bis zu 9885 Euro betragen:

§ 18 SGB IV: $3 * 2905 \text{ Euro} = 8715 \text{ Euro}$
 BBG RV: $3 * 6200 \text{ Euro} = 18600 \text{ Euro}$

Unterschiedsbetrag: $18600 \text{ Euro} - 8715 \text{ Euro} = 9885 \text{ Euro}$

Jahr	Bezugsgröße nach § 18 SGB IV Alte Bundesländer monatlich	Beitragsbemessungsgrenze der RV Alte Bundesländer monatlich
2016 ¹⁰	2.905 €	6.200 €
2015 ¹¹	2.835 €	6.050 €
2014 ¹²	2.765 €	5.950 €
2013	2.695 €	5.800 €

Die Anwendbarkeit der bis zum 1.1.1999 maßgeblichen und aus der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung abgeleiteten Sicherungsgrenzen entspricht auch dem Sinn und dem Zweck des § 31 BetrAVG. Diese Regelung trägt dem Vertrauensschutz der Arbeitnehmer Rechnung, bei denen bereits vor dem 1.1.1999 und



der damit verbundenen Einführung der Insolvenzordnung, der Sicherungsfall im Sinne des BetrAVG eingetreten ist. Mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Eintritt des Sicherungsfalles folgt, haben die Betriebsrentner einen Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung erworben, der ihnen durch die Novellierung des Betriebsrentengesetzes wegen des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot nicht mehr entzogen werden konnte. Zur Vermeidung einer unechten Rückwirkung hat sich der Gesetzgeber im Rahmen der Interessenabwägung entschieden, diese Regelung auch für die insolvenzgesicherten Versorgungsanwärter, denen bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Eintritt der nach § 7 Abs. 1 S. 4 BetrAVG gleichstehenden Voraussetzungen (Sicherungsfall) eine nach § 1b BetrAVG unverfallbare Versorgungspflicht zustand, anzuwenden und diese mit den Betriebsrentnern insoweit gleich zu behandeln. Dieser Schutz auch der Versorgungsanwärter ist durchaus sachgerecht, da er Anwärter wie Rentner in den Fällen gleichbehandelt, in denen der Sicherungsfall unter Geltung des vorherigen Regelungsregimes eingetreten ist. Der Eintritt des Sicherungsfalles ist eine derart starke Zäsur im betriebsrentenrechtlichen Verhältnis, die es in beiden Fällen den Versorgungsberechtigten unmöglich macht, auf die betroffenen Versorgungsrechte Einfluss zu nehmen. Auf die von Höfer aufgeworfene Frage, ob die betroffenen Personen keine Gelegenheit mehr gehabt haben, rechtzeitig vor Eintritt ihres Versorgungsfalles eine (weitere) insolvenzgesicherte Altersversorgung in der gewünschten Höhe aufzubauen, oder ob sie dies im Glauben an den Fortbestand der bisherigen, besserstellenden Regelung des § 7 Abs. 3 BetrAVG (rechtsirrig) unterlassen haben, kommt es danach aufgrund dieser gesetzgeberischen Entscheidung nicht an.¹³

Rolfs¹⁴ diskutierte bis zur Neuauflage seiner Kommentierung hinsichtlich des Anwendungsbereichs von § 31 BetrAVG, ob die insolvenzrelevanten Bestimmungen des BetrAVG, die erst durch das RRG 1999 eingefügt wurden, ebenfalls von der Übergangsregelung des § 31 BetrAVG erfasst worden sind. Dies sei angesichts der Einführung von

7 Vgl. auch Höfer, ART, 16. Aufl. 2014, § 31, Rn. 1.
 8 Vgl. Rolfs, in: Blomeyer/Rolfs/Otto, Betriebsrentengesetz, 5. Aufl. 2010, § 31, Rn. 3.
 9 Vgl. Höfer, ART, 16. Aufl. 2014, § 31, Rn. 1.
 10 Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2016, abgerufen am 11.2.2016.
 11 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2015 vom 1.12.2014, BGBl. I, S. 1957.
 12 <https://www.bundesregierung.de/Content/Archiv/DE/Archiv17/Artikel/2013/10/2013-10-16-rechengroessen-sozialversicherung.html> Website der Bundesregierung – Veröffentlichung vom 29.11.2013, abgerufen am 11.2.2016.
 13 Vgl. so teilweise auch Höfer, ART, 16. Aufl. 2014, § 7, Rn. 227 f.
 14 Vgl., § 31, Rn. 2.

§ 31 BetrAVG bereits durch Art. 91 EGIInsO und einer fehlenden Erwähnung der Neuregelung im Rentenreformgesetz von 1999¹⁵ fraglich. So gesehen könnten beispielsweise die Bestimmungen der §§ 7 und 8 BetrAVG nicht erfasst sein, da ihre aktuelle Fassung erst durch das RRG 1999 eingefügt wurden seien. Die Tatsache, dass es sich bei den §§ 7 und 8 BetrAVG um die wichtigsten Insolvenzvorschriften des BetrAVG handele, spreche jedoch für ein wörtliches Verständnis der Bestimmung.

Die von *Rolfs* diskutierte Rechtsansicht verkennt jedoch, dass § 31 BetrAVG durch Art. 91 Nr. 7 EGIInsO in Verbindung mit Art. 9 Nr. 2 RRG 1999 eingeführt bzw. Art. 91 Nr. 7 EGIInsO durch Art. 9 Nr. 2 RRG 1999 geändert wurde.¹⁶ Mithin ist es nicht zutreffend, dass die Regelung nicht im RRG 1999 erwähnt wird. Im Ergebnis dürfte daher auch *Rolfs* davon ausgehen, dass sich die Höhe der Leistungen des PSVaG i. S. v. § 7 Abs. 3 BetrAVG sich (weiterhin) nach der bis 1999 geltenden Rechtslage bemisst, soweit bis dahin der Sicherungsfall vorgelegen hat.¹⁷

III. Fazit

Für Versorgungsberechtigte, deren monatliche Betriebsrentenleistung durch den PSVaG gemäß § 7 Abs. 3 BetrAVG in seiner aktuellen Fassung auf das Dreifache der monatlichen Bezugsgröße des § 18 SGB IV beschränkt wurde und bei denen der Sicherungsfall bereits vor dem 1.1.1999 eingetreten ist, lohnt eine Überprüfung des Leis-

tungsbescheids des PSVaG. In dieser Konstellation ist der PSVaG richtiger Auffassung nach zur Zahlung höherer monatlicher Betriebsrenten verpflichtet, da sich die Höchstgrenze der insolvenzgesicherten Leistung u. E. in vor dem 1.1.1999 eingetretenen Sicherungsfällen anhand der jeweils geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bemisst.

Theodor B. Cisch, RA, ist seit Februar 2012 Gesellschafter-Geschäftsführer der Förster & Cisch Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Wiesbaden. Er beschäftigt sich umfassend mit dem Recht der betrieblichen Altersversorgung.



Dr. Nils Börner ist Rechtsanwalt in der bundesweit tätigen Wiesbadener Kanzlei Förster & Cisch Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, welche sich auf die prozessuale Vertretung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung spezialisiert hat. Zuvor war er für die Daimler AG im Fachbereich Pension Policies tätig.



15 16.12.1997, BGBl. I S. 2998.

16 16.12.1997, BGBl. I S. 2998, 3029.

17 *Rolfs*, in: Blomeyer/Rolfs/Otto, BetrAVG, 5. Aufl. 2010, § 31, Rn. 3; *Rolfs*, in: Blomeyer/Rolfs/Otto, BetrAVG, 6. Aufl. 2015, § 31, Rn. 1.

LAG München: Kein Anspruch auf zusätzliche Abfindung

LAG München, Urteil vom 9.12.2015 – 5 Sa 591/15

Volltext des Urteils: [BB-ONLINE BBL2016-1468-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

LEITSÄTZE

1. Jedenfalls dann, wenn die Betriebsparteien anlässlich einer Betriebsänderung ihrer Pflicht zur Aufstellung eines Sozialplans nachgekommen sind, können sie daneben eine eigenständige kollektivrechtliche Regelung treffen, die im Interesse des Arbeitgebers Mitarbeiter motivieren soll, freiwillig, etwa durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages, aus dem Arbeitsverhältnis auszuschneiden.

2. Eine solche freiwillige Regelung unterscheidet sich von einem Sozialplan durch die unterschiedliche Zwecksetzung und darf sich nicht als Umgehung der Beschränkungen der mit einem Sozialplan verfolg-baren Zwecke darstellen.

BetrVG §§ 50 II, 75 I, 77 IV 1, 112 I 2

SACHVERHALT

Die Parteien streiten darüber, ob der aus dem Arbeitsverhältnis ausge-schiedene Kläger einen weiteren Abfindungsanspruch aus einer im Zuge einer Betriebsänderung zusätzlich abgeschlossenen Gesamtbetriebsver-einbarung hat.

Der Kläger war aufgrund Anstellungsvertrages vom 03.09.2009 seit 01.11.2009 bei der Beklagten als Senior Director Enterprise Sales beschäf-tigt. Er bezog zuletzt eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von 0,- €.

Im Zuge einer konzernweiten Umstrukturierung kam es im Jahr 2013 zu ei-nem Personalabbau bei der Beklagten. Die Beklagte hatte dem Kläger am 25.04.2013 und 28.05.2013 jeweils einen Aufhebungsvertrag angeboten, wonach das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung mit Ablauf des 31.07.2013 enden sollte. Ein Aufhebungsvertrag kam zwischen den Parteien jedoch nicht zustande. Die Beklagte kündigte daraufhin das Ar-beitsverhältnis mit Schreiben vom 24.06.2013 ordentlich zum 31.07.2013. Der Kläger erhob Kündigungsschutzklage zum Arbeitsgericht München (Az. 27 Ca 7830/13).

Mit Datum vom 28.08.2013 schlossen die Beklagte und der bei ihr gebil-dete Gesamtbetriebsrat einen Interessenausgleich („S. 4.0“; Anl. K 5, Bl. 33 ff. d. A.). Ebenfalls am 28.08.2013 kam zwischen der Beklagten und dem Gesamtbetriebsrat, der insoweit auf der Grundlage von Delegations-beschlüssen der örtlichen Betriebsräte nach § 50 Abs. 2 BetrVG handelte, ein Sozialplan zustande (Anl. K 6, Bl. 38 ff. d. A.). Schließlich schlossen die Beklagte und der Gesamtbetriebsrat ebenfalls unter dem 28.08.2013 eine „freiwillige Gesamtbetriebsvereinbarung“, die unter bestimmten Bedin-gungen zusätzliche Abfindungen vorsah (Anl. K 7, Bl. 41 ff. d. A.). Hier ist u. a. Folgendes geregelt:

„Präambel

Das Unternehmen hat sich im Rahmen des Personalabbaus und der weitrei-chenden Umstrukturierung des Unternehmens entschlossen, neben den Abfindungen aus dem Sozialplan zusätzliche Leistungen an Mitarbeiter zu zahlen, die den ihnen angebotenen Aufhebungsvertrag unterzeichnen.

...